

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **31/32 (1898)**

Heft 19

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

1. Weshalb konnte dem § II der in der Schweiz anerkannten «Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen, architektonischen Konkurrenzen» nicht Folge gegeben werden, welcher das Urteil des Preisgerichtes zur Kenntnis sämtlicher Bewerber und zwar in kürzester Frist zu bringen vorschreibt?

2. Wie wird die Prämierung eines der preisgekrönten Projekte begründet, das in betreff der Verteilung der Zahl der Sitzplätze bedeutend vom Programm abwich?

3. Weshalb konnte nicht bei der Auswahl zur Prämierung folgender im Programm für den Wettbewerb so bestimmt unter dem Titel «Baukosten» ausgesprochenen Bedingung nachgelebt werden: «Entwürfe, die nach Ansicht des Preisgerichtes zu diesem Höchstbetrage nicht ausführbar erscheinen, werden bei der Preisverteilung nicht berücksichtigt?»

Demzufolge bestand für das Preisgericht gegenüber denjenigen Bewerbern, die sich redlich bemüht hatten, innerhalb der (bei Strafe der Nichtprämierung) nicht zu überschreitenden Bausumme von 225 000 Fr. zu bleiben, eine Verantwortlichkeit, die nicht ernst genug genommen werden konnte, um so mehr, da es ja genugsam bekannt, dass es bedeutend schwieriger ist, mit geringen Mitteln dasselbe zu erreichen, wie mit verschwenderischen.

Diese Verantwortlichkeit des Preisgerichtes wird von den Mitgliedern desselben jeweilen, so auch in unserm Falle, durch die Gutheissung des Programmes bestimmt dokumentiert und damit die Verpflichtung übernommen, alle Programmbedingungen genau mit der gleichen Strenge zu handhaben, mit welcher dieselben den Bewerbern zur Bedingung gemacht wurden.

Projekte, die den rigorosen Kostenbedingungen entsprachen, wären demnach einzig zu berücksichtigen gewesen.

Andere Projekte, die den Beifall der Kirchenbehörde erhielten, hätten ohne Verletzung der Rechte der Konkurrenten angekauft werden können.

27. Oktober 1898.

Ein Teilnehmer am Wettbewerb.

Redaktion: A. WALDNER
Flössergasse Nr. 1 (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Cirkular des Central-Komitees
an die

Sektionen des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins.

Werte Kollegen!

In Ausführung einiger an der Delegierten-Versammlung vom 31. Juli d. J. gefassten Beschlüsse beehrt sich das Central-Komitee, Ihnen folgende Geschäfte für eine kommende Beratung zu unterbreiten:

I. *Honorarnorm für architektonische Arbeiten.* Es ist beschlossen worden, es soll zur Beratung dieser Vorlage eine besondere Delegierten-Versammlung, die vornehmlich aus Architekten zu bescheiden sei, einberufen werden.

Die von einzelnen Sektionen eingegangenen Entwürfe befinden sich bereits in Ihren Händen, soweit der Vorrat reicht, stehen noch weitere Exemplare der Vorschläge zur Verfügung.

II. *Reglement für einheitliches Ausmass der Spengler-Bauarbeiten.* Ein ferneres Traktandum, welches sich ebenfalls vornehmlich zur Behandlung durch die oben genannte Berufskörperschaft eignet, bildet eine Eingabe des Verbandes schweiz. Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten, betreffend ein Reglement für ein einheitliches Ausmass von Spenglerarbeiten (siehe unten).

III. Ist noch festzusetzen der *Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder pro 1898.* Das Central-Komitee beantragt, den bisher üblichen Beitrag von 8 Fr. beizubehalten.

IV. *Mitteilungen.*

Zur Behandlung obiger Traktanden werden die Herren Delegierten, die Sie wie bisher in Gemässheit der Statuten bestellen wollen, eingeladen auf *Sonntag* den 27. November, vorm. 10^{1/2} Uhr in den Gasthof z. Pfistern in Bern.

Ein weiterer Gegenstand, den die Delegierten-Versammlung vom 31. Juli dem Central-Komitee zur nähern Untersuchung übertragen hat, ist die *Motion Luzern*, betreffend die obligatorische Aufnahme sämtlicher Mitglieder der Sektionen in den Gesamtverband.

Das Central-Komitee erhielt im besondern den Auftrag, eine Untersuchung über die finanziellen Konsequenzen dieses Antrages und zwar auch bei eventueller Herabsetzung des Jahresbeitrages zu veranstalten und einen Entwurf für neue Vereinsstatuten auszuarbeiten.

Bevor wir diese Arbeiten an Hand nehmen können, ist die Kenntnis einer Anzahl die Vorlage beeinflussender Faktoren notwendig. Wir ersuchen Sie deshalb um Beantwortung des nachstehenden Frageschemas bis Ende November und um Einsendung ihrer Vereinsstatuten.

Mit Hochschätzung und kollegialischem Grusse

Zürich, Oktober 1898.

Namens des Central-Komitees
des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins,

Der Präsident:

Der Aktuar:

A. Geiser.

W. Ritter.

Frageschema betr. die Motion Luzern.

1. Welches ist die Gesamtzahl Ihrer Vereinsmitglieder?
2. Welches ist die Zahl der Vereinsmitglieder, welche dem schweiz. Vereine angehören?
3. Welchen Jahresbeitrag beziehen Sie pro Mitglied?
4. Ist mit dem Eintritt ein Eintrittsgeld verbunden, und welches?
5. Auf welche Zahl von Mitgliedern glauben Sie bei event. Annahme der Motion Luzern rechnen zu dürfen?
6. Besitzt Ihr Verein Statuten? (Bejahenden Falls ist ein Exemplar an das Central-Komitee einzusenden.)
7. Die jetzigen Statuten des schweiz. Vereins bestimmen in § 2: «Um Mitglied des Vereins zu werden, muss man Ingenieur, Architekt oder Maschinenbauer sein.» Sind Sie der Ansicht, dass dieser Artikel so belassen werden soll; wenn nicht, welche Fassung schlagen Sie für denselben vor?
8. Wünschen Sie irgend welche Uebergangsbestimmungen, namentlich in Rücksicht auf die jetzige Zusammensetzung Ihres Vereins?
9. Weitere Bemerkungen.

Vorlage eines Entwurfes für einheitliches Ausmass der Spengler-Bauarbeiten.

Für ein einheitliches Ausmass sollen folgende Vorschriften zur Geltung kommen:

1. *Gewöhnliche Rinnen* sind nach gegebener Abwicklung von Wulst zu Wulst zu messen: für Winkel und Kopfstücke resp. Böden und Ablaufzapfen wird ein Extrazuschlag berechnet.
2. *Gesimsrinnen* gleich Pos. 1. Zuschlag für Winkel und komplizierte Ablaufstutzen je nach Façon und Abwicklung.
3. *Abfallrohre* sind inkl. Winkel per laufenden Meter zu messen. Für jedes Kniestück, Abschlusskappen, Ausgüsse etc. ist ein Zuschlag extra zu berechnen.
4. *Schüttsteinrohre* gleich Pos. 3 per laufenden Meter mit Zuschlag für Winkel, Einlaufstücke, Abzweigungen etc. Seiher extra per Stück.
5. *Anfang- und Einlaufbleche*, sowie jegliche *Gurtabdeckung* sind im gestreckten Zustande resp. per Abwicklung zu messen.
6. An *Kamin- und Fenstereinfassungen, Ortblechen*, sowie allen kleinern Eindeckungen werden Ueberhangstreifen in ihrer Abwicklung extra gemessen. Für kleinere komplizierte Abdeckungen mit Voluten und Kapitalen an Lukarnen etc. ist ein angemessener Zuschlag zum Grundpreis der gewöhnlichen Abdeckungen zu machen.
7. Bei *Submissionen* und *Ausschreibungen* von gefalzten und Leistendächern ist erst festzusetzen, ob die Grundfläche oder die abgewinkelte Fläche zu messen ist.
8. Bei *Holzementbedachung* wird die bestrichene Fläche extra gemessen. Kiesleisten, Einläufe und Blecheinfassungen werden extra berechnet. Stützeinfassungen gleich Pos. 7. Kleine Oeffnungen bis auf 1 m² werden nicht abgezogen.
9. Sämtliche zur Anbringung der Spenglerarbeiten nötigen Gerüste sind Sache der Bauleitung und auf Kosten des Bauherrn zu erstellen.
10. Das Grundieren des Materials soll extra bezahlt werden.
11. Betreff der Garantiesummen bei Submissionen sollen keine andern Grundsätze anerkannt werden, als diejenigen des schweiz. Gewerbevereins, ebenso ist diese Summe angemessen zu verzinsen.

Gesellschaft ehemaliger Studierender der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht ein *Maschineningenieur* mit Praxis im Dampfkessel- und Dampfmaschinenbetrieb für eine chemische Fabrik der deutschen Schweiz. (1168)

Gesucht ein *Ingenieur* mit Erfahrung in Kanalisationsbauten als Bauinspektor in eine Stadt der deutschen Schweiz. (1169)

Auskunft erteilt

Der Sekretär: H. Paur, Ingenieur,
Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.